

Felix Neumann

»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«

Der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit und das Kinderwahlrecht

KjG-Diözesanverband Freiburg
Postfach 449
79004 Freiburg
www.kjg-freiburg.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	III
1 Einleitung	1
2 Demokratietheoretische Grundlagen	2
2.1 Volk und Souveränität	2
2.2 Natur des Wahlrechts	4
2.3 Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts	6
3 Kinderwahlrecht	7
3.1 Selbständigkeit und Reife	7
3.2 Stellvertretung oder direktes Kinderwahlrecht?	9
4 Schluß	11
Literatur	13

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AA	Kants Werke, Akademie-Textausgabe
Art.	Artikel
BWG	Bundeswahlgesetz
et al.	und andere
FN	Fußnote
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
KJG	Katholische junge Gemeinde
MdS	Metaphysik der Sitten
Rn.	Randnummer
S.	Seite
URL	Uniform Resource Locator
vgl.	vergleiche
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen

1 Einleitung

Im Artikel 38 des Grundgesetzes sind die Wahlgrundsätze festgeschrieben: Allgemein, un-mittelbar, frei, gleich und geheim soll eine Wahl vonstatten gehen. Daß diese Forderung in Deutschland nicht nur auf dem Papier gewährleistet ist, gilt als ausgemacht. So kann Manfred G. Schmidt in der Einleitung zu seinem Standardwerk *Demokratiethorien* dem heutigen Verständnis von Demokratie einen »universale[n] Gleichheitsanspruch«¹ zusprechen; gleich im folgenden Satz wird dieser Universalitätsanspruch aber schon relativiert: »Er umfaßt alle Frauen und Männer einer bestimmten Staatsangehörigkeit und ab einer bestimmten Altersstufe«.

Diese nicht weiter kommentierte und als Selbstverständlichkeit genommene Einschränkung hat Methode im Umgang mit dem allgemeinen Wahlrecht: lange bedeutete »allgemeines Wahlrecht« nicht mehr als »allgemeines Männerwahlrecht«; erst in jüngerer Zeit wird die Frage nach einem wirklich allgemeinen Wahlrecht neu überdacht. Geht die allgemeine Debatte zwar mehr in Richtung eines von den Eltern stellvertretend ausgeübten Kinderwahlrechts zur Stärkung der Familie (wie im Bundestagsantrag »Mehr Demokratie wagen durch Familienwahlrecht«² gefordert oder in Paul Kirchhofs jüngster Forderung nach Kinderwahlrecht³), gibt es auch die Forderung nach einem echten Kinderwahlrecht, etwa von der Katholischen jungen Gemeinde⁴ oder den »KinderRÄchTsZÄnkern«⁵.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Wahlgrundsatz der Allgemeinheit in Hinblick auf diese scheinbaren Selbstverständlichkeiten. Dabei wird versucht, die Plausibilität eines direkten Kinderwahlrechts demokratiethoretisch darzulegen.

Im ersten Teil wird der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit demokratiethoretisch begründet; dazu werden zunächst grundsätzliche Begriffe geklärt und verschiedene Sichtweisen zur Natur des Wahlrechts⁶ und der Wahlgrundsätze dargelegt. Im zweiten Teil werden diese allgemeinen Ergebnisse auf die gegenwärtige Situation bezogen in Hinblick auf den Ausschluß von Minderjährigen vom Wahlrecht. Nachdem Argumente dafür aufgezeigt und diskutiert wurden, wird die Idee eines Stellverteterwahlrechts gegenüber einem direkten Kinderwahlrecht bewertet.

Die Arbeit konzentriert sich explizit auf die Frage nach dem Wahlrecht für Staatsbürger in Hinblick auf die Idee der Volkssouveränität; Verfahrensfragen werden nicht behandelt. Fragen eines Ausländerwahlrechts können im gegebenen Rahmen nicht behandelt werden. Soweit nicht anders genannt, bezieht sich die Darstellung auf Deutschland.

¹Schmidt, Manfred G.: *Demokratiethorien. Eine Einführung*. 3. Auflage. Opladen: Leske + Budrich, 2000, S. 23.

²Bundestagsdrucksache 15/1544: *Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an*. (URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/015/1501544.pdf>) – Zugriff am 24. 8. 2005.

³Spiegel online: *Kirchhof spricht sich für Kinderwahlrecht aus*. (URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,371139,00.html>) – Zugriff am 24. 8. 2005.

⁴Bundesausschuß der Katholischen jungen Gemeinde: *Wahlrecht von Geburt an. Mittendrin statt draußen vor*. (URL: http://www.kjg-jugendpolitik.de/positionen/ba_wahlrecht_2004.htm) – Zugriff am 24. 8. 2005.

⁵KinderRÄchTsZÄnker: *Wahlrecht ohne Altersgrenzen*. (URL: <http://kraetzae.de/wahlrecht/>) – Zugriff am 24. 8. 2005.

⁶Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, immer vom subjektiven aktiven Wahlrecht gesprochen, das heißt dem *Recht zu wählen*, nicht vom objektiven, also der Wahlgesetzgebung. Vgl. Spies, Thomas: *Die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland*. Dissertation, München, 1979, S. 4.

2 Demokratietheoretische Grundlagen

Zur Begriffsklärung ist es notwendig, zunächst sowohl den Begriff »Wahlrecht« als auch den Grundsatz der »Allgemeinheit« zu bestimmen. Voraussetzung für die Frage nach der Allgemeinheit ist die Abgrenzung und Reichweite dieser Allgemeinheit, also die Frage nach dem Staatsvolk und dessen Souveränität, weiter die Natur des Wahlrechts. Aufbauend auf diesen theoretischen Überlegungen können die gegenwärtig existierenden Schranken im Wahlrecht systematisiert und bewertet werden.

Die Beschäftigung mit diesen einzelnen Facetten der Problemstellung wird zeigen, warum der scheinbar so klare und eindeutige Wahlgrundsatz der Allgemeinheit bei einer Detailbetrachtung so viele Schwierigkeiten aufwirft.

2.1 Volk und Souveränität

Zentral für die hier behandelte Fragestellung ist die Idee der Volkssouveränität als Voraussetzung für einen demokratischen Staat. Dabei wird von der Formulierung des Art. 20 GG ausgegangen – »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.« –, die eigentlich klar sein sollte, tatsächlich aber Probleme aufwirft. Schmidt definiert demokratische Herrschaft über einen Dreischritt:

»Sie geht vom Volk aus, wird durch den Demos (oder seine von ihm gewählten Repräsentanten) ausgeübt und dem Anspruch nach zum Nutzen des Staatsvolkes eingesetzt.«⁷

Das zentrale Problem ist die Unterscheidung von Demos, Wahlvolk, und Volk, Staatsvolk; eine tatsächliche Identität kann es aus rein praktischen Gründen nicht geben⁸ – dazu müßten (in strenger Auslegung) alle Mitglieder des Staatsvolkes auch tatsächlich wählen oder (in weniger strenger Auslegung) zumindest die Möglichkeit haben.⁹

Der Begriff des Staatsvolkes ist zunächst unproblematisch; unabhängig vom jeweiligen Staatsbürgerschaftsrecht ist die Zugehörigkeit einer Person zum Staatsvolk heute rechtlich klar feststellbar. Spricht man diesem Volk nun jedoch die Souveränität zu, steht man vor dem Problem, einem Kollektiv Aufgaben zuzuweisen, die es letzten Endes nicht selbst lösen kann, zu denen es mithin Repräsentanten benötigt,¹⁰ sei es engeren Sinn in Form von Volksvertretern, sei es im weiteren Sinn in der Gestalt einer Verfassung, der die Volkssouveränität als normatives Prinzip zugrundeliegt. Weiterhin wird ein hypothetischer Gesamtwille konstruiert, der empirisch so nicht existiert. Bei Mehrheitsentscheiden – wie Wahlen – gibt es auch unterliegende Minderheiten, die zwar auch zum Staats- und Wahlvolk gehören, aber durch ihr Minderheitsvotum nicht oder nicht in gleichem Maße beitragen.¹¹ Rousseaus Konstrukti-

⁷Schmidt, S. 91.

⁸Vgl. Steffani, Winfried: *Das magische Dreieck demokratischer Repräsentation: Volk, Wähler und Abgeordnete*. ZParl, 1999, S.772ff.

⁹Es ließe sich noch einmal die rechtliche und die faktische Möglichkeit unterscheiden. Selbst bei einem – wie die folgende Argumentation zeigen wird – durchaus gut begründbaren Wahlrecht ab Geburt wird ein Säugling nicht wählen können, selbst wenn er darf.

¹⁰Vgl. Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *Mittelbare/Repräsentative Demokratie als eigentliche Form der Demokratie*. In: Müller, Georg et al. (Hrsg.): *Staatsorganisation und Staatsfunktion im Wandel*. Basel/Frankfurt am Main: Helbling & Lichtenhahn, 1982, S. 312.

¹¹Auch das Verhältniswahlrecht schafft dieses Problem nicht völlig aus der Welt; es zeigt bestenfalls, daß kein eindeutiger gleichgerichteter Volkswille existiert.

on einer das Gemeinwohl verwirklichenden *volonté générale*¹² kann nicht mehr angenommen werden; in der modernen Demokratietheorie ist von einer bloßen *volonté de tous* als Summe der Einzelwillen auszugehen.¹³ Repräsentanten können sich zur Begründung der Legitimität ihrer Wahl also nicht auf die quasi-transzendente Kategorie Gemeinwohl berufen, vielmehr muß die Wahl als Instrument gesehen werden, das Einzelentscheidungen in eine Kollektiventscheidung transformiert:

»[I]n einer Demokratie [entscheiden] Mehrheiten, Stimmzahlen. Jede Stimme hat hierbei das gleiche Gewicht, egal welche Argumente hinter der jeweiligen Wahlentscheidung stehen. Die Qualität von Motiven und Argumenten kann subjektiv sehr unterschiedlich bewertet werden, aber in der Demokratie zählen nicht diese qualitativen Bewertungen, sondern die quantitativen Ergebnisse.«¹⁴

Die Frage ist nun, wie dieses Instrument der Bestimmung beschaffen sein muß, um dem Grundsatz der Demokratie und der Volkssouveränität zu genügen. Hier soll weniger die instrumentelle Bestimmung (also Fragen des objektiven Wahlrechts) dieser Repräsentanten behandelt werden als vielmehr die Frage nach der Legitimität der Bestellung unter Annahme der Volkssouveränität und eben nicht der Souveränität nur des Wahlvolkes. Die Gleichsetzung von Wahlvolk und Staatsvolk bedeutete, »daß das gesamte Staatsvolk eines Landes legitimerweise mit dem per Verfassung [...] für wahl- und abstimmungsberechtigt erklärten Teil seiner selbst identifizierbar sei.«¹⁵ Damit liegt aber gerade keine Volkssouveränität vor, sondern eine Wahlvolkssouveränität. Steffani unterscheidet folgerichtig drei »Rechtsträgerebenen«, nämlich Volk, Wählerschaft und Abgeordnete.¹⁶ Damit wird die herkömmliche Sicht einer »einfachen« Repräsentation ersetzt durch eine »doppelte«: Der Abgeordnete repräsentiert die Wählerschaft, die das Volk repräsentiert.

Die Repräsentation des Volkes durch die Wählerschaft löst auf den ersten Blick das oben aufgeworfene Problem: So wie der Abgeordnete ein freies Mandat hat, um damit das ganze Volk (und eben nicht nur seine Wähler) zu vertreten, hat der Wähler ein freies Mandat. Allerdings ist dieses freie Mandat anders beschaffen als das des Abgeordneten: Der Wähler ist zwar auch nur durch sein Gewissen gebunden, hat aber keine Pflicht, das ganze Volk zu vertreten; er hat in erster Linie für sich selbst zu sprechen. Der Abgeordnete legitimiert sich über die Wahl, der Wähler allein über seinen Status als Bürger und damit letztendlich durch seine Person. Den je einzelnen Wähler mögen also durchaus altruistische Motive leiten, er kann auf eigenen Vorteil zugunsten eines von ihm erwarteten gesamtgesellschaftlichen Vorteil verzichten – das stellt jedoch noch keine demokratische Legitimation für die Nichtwahlberechtigten dar.

Ist die Legitimität der Abgeordneten gewährleistet durch die Wahl durch die Wählerschaft, repräsentieren sie mithin die Wählerschaft zuordenbar, steht die Repräsentation des Staatsvolkes durch das Wahlvolk also auf tönernen Füßen. Vergleichsweise trivial sind Wahlberechtigte, die nicht zur Wahl gehen; sie haben frei entschieden, auf ihr Wahlrecht zu verzichten

¹²Vgl. Rousseau, Jean-Jacques: *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*. Stuttgart: Philipp Reclam jun., 1977, S. 30ff.

¹³Vgl. Schumpeter, Joseph A.: *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. 2. Auflage. München: Leo Lehnen, 1950, S. 399–401.

¹⁴Weimann, Mike: *Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift*. Weinheim/Berlin/Basel: Beltz, 2002, S. 71.

¹⁵Steffani: *Das magische Dreieck demokratischer Repräsentation*, S. 772.

¹⁶Vgl. a. a. O.

unter der Möglichkeit der Abwägung der Konsequenzen. Schwieriger ist der Fall derjenigen Staatsbürger, die kein Wahlrecht haben, aber sowohl wählen könnten als auch wollen.¹⁷

Indem Teilen des Staatsvolkes das Wahlrecht entzogen wird, wird eine auch nur theoretische Möglichkeit einer Identität von Wahl- und Staatsvolk unmöglich gemacht. Versteht man das Volk also – konform mit dem Menschenbild des Grundgesetzes – als Gesamtheit der es konstituierenden Bürger, kann bei einem eingeschränkten Wahlrecht kaum von Volkssouveränität gesprochen werden. Es ließe sich empirisch mit dem Gesetz der großen Zahl gegen dieses harte Urteil argumentieren: Die Zulassung einiger weniger zusätzlicher, bisher nicht wahlberechtigter Bürger verändere den Wahlausgang nicht substantiell, der Volkswille wird also auch bei einem beschränkten Wahlrecht (und gerade bei einem im wesentlichen nach Alter beschränkten Wahlrecht wie in den modernen Demokratien) zuverlässig abgebildet. Einzelne Stimmen haben nur einen winzigen Anteil am Gesamtergebnis. Dieses Argument zielt aber an der Idee der Volkssouveränität vorbei, anstatt sie zu verteidigen. Praktisch genügt es, eine nur genügend repräsentative Stichprobe wählen zu lassen. Diese Zuspitzung des Argumentes zeigt seine Unvereinbarkeit mit dem demokratischen Gedanken und wäre letztenendes sogar ein Rückgriff auf die Idee einer nur noch zu manifestierenden *volonté générale* mit modernen Mitteln.

Im Umkehrschluß ist also für die Verwirklichung einer tatsächlich vom Volk ausgehenden Staatsgewalt gemäß Grundgesetz ein wirklich allgemeines Wahlrecht notwendig. Rechtlich gesetzte Schranken – außer der der Staatsangehörigkeit¹⁸ – beeinträchtigen den Grundsatz der Gleichheit, die auf der Basis personaler Grundrechte angenommen wird.¹⁹

Diese Einsicht läßt sich noch weiter vertiefen, indem im folgenden verschiedene Sichtweisen auf die Natur des Wahlrechts dargelegt werden.

2.2 Natur des Wahlrechts

Idealtypisch können zwei Auffassungen der Natur des Wahlrechtes unterschieden werden, die individualistische und die ganzheitliche.

Das individualistische Wahlrecht wird naturrechtlich begründet: Das Wahlrecht ist ein quasi angeborenes, subjektives Recht, das jedem einzelnen gleichermaßen zur Verfügung steht.²⁰

Im Gegensatz dazu betrachtet die ganzheitliche Auffassung das Wahlrecht nicht als angeborenes Individualrecht, sondern als bloße staatsbürgerliche Funktion, die dem Bürger vom Staat zugewiesen wird, wie etwa das Recht, bei Gerichtsverhandlungen anwesend zu sein.²¹ Diese unter anderem von Carl Schmitt vertretene funktionalisierende Sichtweise, die ohne einen Grundrechtscharakter auskommt, trennt den Privatmann vom Staatsbürger, der »Kraft eines öffentlich-rechtlichen Status«²² wählt, um ein öffentliches Interesse zu befriedigen und das Staatswohl zu fördern.

Beide Sichten sind nicht völlig befriedigend. Während die individualistische Sicht die Trennung in *citoyen* und *bourgeois* gerade nicht vornimmt und somit das Wahlrecht vernachlässigt,

¹⁷Im wesentlichen trifft dies Jugendliche (vgl. dazu den zweiten Teil), aber auch Personen, denen nach § 13.1 BWG das Wahlrecht richterlich entzogen wurde.

¹⁸Die Frage eines Ausländerwahlrechts sei weiterhin hier ausgeklammert.

¹⁹Inwieweit dieses klare Urteil doch noch relativiert werden kann, wird im folgenden gezeigt.

²⁰Vgl. Braunias, Karl: *Das parlamentarische Wahlrecht. Ein Handbuch über die Bildung der gesetzgebenden Körperschaften in Europa*. Band 2, Berlin/Leipzig: De Gruyter, 1932, S. 3.

²¹Vgl. Spies, S. 4.

²²Schmitt, Carl: *Verfassungslehre*. 6. Auflage. Berlin: Duncker & Humblodt, 1983, S. 254.

das auf ein politisches Gebilde zielt (und damit gerade kein überpositives Menschenrecht sein kann²³), besteht bei der ganzheitlichen Ansicht das Problem, daß zwar nicht das Recht überpositiv gesetzt wird, dafür aber das schwer zu bestimmende Staatswohl als Meßlatte genommen wird.

Konsequent stellt Braunias²⁴ fest, daß Diktaturen eher der ganzheitlichen Ansicht zuneigen. In Demokratien herrscht demnach eine vermischte Auffassung vor: Zwar ist das Wahlrecht auf den Staat bezogen und zu seiner Funktion notwendig, es beruft sich jedoch auf den Einzelnen als Person, dem auf dem Gleichheitsgrundsatz beruhend Rechte zustehen:

»Die Anerkennung des einzelnen als Person ist die Grundlage aller Rechtsverhältnisse. Durch diese Anerkennung wird aber der einzelne Mitglied des Volkes in dessen subjektiver Qualität.«²⁵

Diese vermischte Sicht wirft das hier behandelte Grundproblem erst auf: Wäre die individualistische Ansicht akzeptiert, müßte unterschiedslos jeder wählen dürfen (unter der Annahme einer allgemeinen Gleichheit), wäre es die ganzheitliche, wäre die Fragestellung kaum im Rahmen der politischen Theorie zu behandeln, sondern rein nach den Grundsätzen von Praktikabilität zu untersuchen.

Der Mischcharakter des Wahlrechtes macht eine Grenzziehung notwendig. Enge Grenzen ziehen Autoren, die in der Tradition John Stuart Mills²⁶ zwar prinzipiell ein wirklich allgemeines Wahlrecht befürworten, dies aber an Bedingungen knüpfen. Bei Mill waren das noch die Fähigkeit zum Lesen, Schreiben und Rechnen²⁷ und eine wirtschaftliche Unabhängigkeit zumindest insofern, daß keine Armenunterstützung in Anspruch genommen wird.²⁸ Mittlerweile wird eher diffus und kaum bestimmbar eine minimale Urteilsfähigkeit verlangt, die über Altersgrenzen sichergestellt werden soll. Der zunehmende Abbau der tatsächlichen Forderung nach Überprüfung von politischer Reife läßt sich bereits aus Mills Erwägungen begründen: Jede Überprüfung muß notwendig subjektiv sein und steht immer in der Gefahr, nicht politische Reife zu messen als vielmehr denjenigen primär politische Reife zuzusprechen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation einen privilegierten Zugang zur Bildung haben.

Mit dieser Einsicht ist zu erklären, daß immer weniger formale Hürden übrigblieben, sich der Charakter des Wahlrechtes also von der ganzheitlichen zur individualistischen Sicht verschob. Unter der Annahme der Volkssouveränität wird die individualistische Position weiter gestärkt:

»Verfassungsgeschichtlich handelt es sich bei der gesetzlichen Gewährung von Wahlbefugnissen an die Bürger eines Landes [...] um deren politische Privilegierung. [...] Die stete Erweiterung des Anteils der Wahlberechtigten an der Bürgerschaft eines Landes galt lange Zeit als der wichtigste Maßstab für dessen zunehmende Demokratisierung.«²⁹

²³Vgl. Nahrung, Nicolai: *Der Grundsatz allgemeiner Wahl gem. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG als Prinzip staatsbürgerlicher Egalität*. Berlin: Logos, 2004, S. 44–48.

²⁴Vgl. Braunias, S. 7.

²⁵Jellinek, Georg: *Allgemeine Staatslehre*. 3. Auflage. Bad Homburg vor der Höhe: Hermann Gentner, 1960, S. 419.

²⁶Vgl. im folgenden Mill, John Stuart: *Betrachtungen über die repräsentative Demokratie*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 1971, S. 143–160 passim.

²⁷Vgl. a. a. O., S. 146f.

²⁸Vgl. a. a. O., S. 149.

²⁹Steffani: *Das magische Dreieck demokratischer Repräsentation*, S. 788.

Legt man nämlich die Volkssouveränität zugrunde, kann das Wahlrecht nicht mehr als Privileg und damit rein ganzheitlich, sondern als zum großen Teil individuelles Recht gesehen werden.³⁰

2.3 Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts

Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, welche gerechtfertigten Gründe dafür angeführt werden können, Staatsbürgern dennoch das Wahlrecht nicht zuzugestehen. In Deutschland gibt es im wesentlichen vier Möglichkeiten: Unmündigkeit,³¹ die Entziehung des Wahlrechts auf richterlichen Urteilsspruch hin, dauernder (länger als 25 Jahre) Aufenthalt im Ausland und die Festsetzung eines Mindestalters.

Systematisch lassen sich damit zwei Linien unterscheiden: Erstens der fallbezogene Entzug des Wahlrechtes, zweitens die pauschale Nichtgewährung. Die zweite Linie soll im nächsten Teil der Arbeit weiter verfolgt werden, die erste hier ausgeführt werden.

Der Verlust des Wahlrechts aufgrund von Unmündigkeit ist insofern wenig problematisch, da die Anwendungsbereiche sehr eng gefaßt sind und weitgehend tatsächlich nur Personen erfaßt werden, die, hätten sie das Wahlrecht, von ihm keinen Gebrauch machen könnten:

»Die Ausschlußgründe sind keine Strafsanktionen, sondern basieren auf der Tatsache, daß das Wahlrecht als höchstpersönliches Recht nur von Personen ausgeübt werden kann, die rechtlich in vollem Umfang handlungsfähig sind.«³²

Die Regelung wäre unter diesem Gesichtspunkt eigentlich unnötig, schließt sie doch nur Personen aus, die ohnehin nicht wählen könnten. In Anbetracht der Möglichkeit der Briefwahl wird mit dieser expliziten Regelung jedoch möglicher Mißbrauch eingedämmt. Diese Einschränkung ist folglich weniger demokratietheoretisch als rein prozedural zu begründen.³³

Schwerwiegender ist die Entziehung des Wahlrechts durch ein richterliches Urteil. Diese Möglichkeit zeigt deutlich, daß trotz aller dahingehender Tendenz in der gegenwärtigen Auffassung immer noch der Mischcharakter vorliegt; das Wahlrecht wird zwar – zumindest in der Theorie – nicht als Privileg gewährt, kann aber (wie ein Privileg) entzogen werden. Die richterliche Entziehung erfolgt immer einzelfallbezogen und nie präventiv³⁴ und hat damit weniger einen Schutzcharakter (der in Anbetracht des Gewichtes einer einzelnen Stimme auch den Aufwand eines einzelfallbezogenen Verfahrens nicht rechtfertigen könnte) als einen Sanktionscharakter:

»Das Wahlrecht gibt dem Bürger das Recht, am Staat, dessen Mitglied er ist, mitzuarbeiten, ihn und seine Regierung im Rahmen der Verfassung mitzugestalten. Dieses Recht soll aber

³⁰Statt vieler Nahrung, S. 108: »der als Gleichheitssatz formulierte Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl [ist] als subjektives Recht aller Staatsbürger auf Gleichheit hinsichtlich der Berechtigung zu wählen und gewählt zu werden zu definieren.«

³¹Genauer: Die angenommene Urteilsunfähigkeit, die speziell im BWG geregelt ist für Personen mit gesetzlichem Betreuer und Personen, die sich auf Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

³²Spies, S. 85. Die Frage, ob für die Zuerkennung des Wahlrechts tatsächlich eine volle Handlungsfähigkeit im rechtlichen Sinn nötig ist, wird im nächsten Teil behandelt werden.

³³Im Zuge des im nächsten Teil behandelten Forderung nach einem stellvertretend von den Eltern für ihre Kinder ausgeübten Wahlrecht wird die Frage nach gesetzlich bestellten Betreuern noch einmal relevant.

³⁴Vgl. a. a. O., S. 87.

nicht demjenigen eingeräumt werden, der nicht konstruktiv am Staat mitarbeitet, sondern ihn zerstören will.«³⁵

Fräglich scheint zunäcst, daß Teile des Volkes nicht an dessen Souveränität teilhaben dürfen; bei strenger Auslegung der weiter oben getätigten Betrachtung wäre dies in der Tat auch schwer zu begründen. Die Volkssouveränität steht jedoch nicht im luftleeren Raum und hat keine unbegrenzte, absolute Geltung, die Rousseau noch forderte und für die er oft des Vorwurfs des Totalitarismus ausgesetzt war.

Die absolute Volkssouveränität ist mit den anderen Staatsfundamentalnormen nicht zu vereinbaren; sie wird im Sinne einer wehrhaften Demokratie begrenzt.³⁶ Damit kann der richterliche Ausschluß vom Wahlrecht zwar als Beschränkung, nicht aber als unzulässige Beschränkung gesehen werden, da hier ihre Relativierung gerade zu ihrem Schutz betrieben wird.

3 Kinderwahlrecht

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der im letzten Abschnitt bereits angesprochenen Schranke des Mindestalters. In Deutschland wird sie im Grundgesetz im Art. 38 Abs. 2 festgelegt. Das Mindestalter wurde von ursprünglich 25 Jahren immer weiter gesenkt auf aktuell 18 Jahre.³⁷ Gründe für diese Ausweitung werden im ersten Abschnitt dieses Teils dargelegt. In Verbindung mit dem ersten Teil der Arbeit wird sich zeigen, daß gute Gründe für ein Minderjährigenvahlrecht sprechen, so daß im folgenden praktische Modelle vorgestellt und diskutiert werden.

3.1 Selbständigkeit und Reife

Historisch spielen zwei Wahlrechtsschranken eine große Rolle, die heute nur noch indirekt genannt werden: (politische) Reife und Selbständigkeit. Die Altersgrenze soll als Minimalforderung die politische Reife sicherstellen, während die Selbständigkeit als Bedingung immer weiter in den Hintergrund getreten ist und sich nicht mehr auf die wirtschaftliche Selbständigkeit, das Geschlecht (die Frau wurde in Abhängigkeit vom Ehemann oder Vater gesehen) oder den Empfang von Armentunterstützung, sondern allein auf die weiter oben angesprochenen Fälle der Unmündigkeit aus psychischen Gründen bezogen wird.

Die Idee der Selbständigkeit läßt sich schon bei Kant zeigen. Der Staatsbürger braucht bei ihm notwendig »das Attribut der bürgerlichen Selbständigkeit, seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines Anderem im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können, folglich die bürgerliche Persönlichkeit, in Rechtsangelegenheiten durch keinen anderen vorgestellt werden zu dürfen.«³⁸

Diese Ansicht, die in bezug auf die Unabhängigkeit von Armenunterstützung auch von Mill geteilt wurde³⁹ fand in der konkreten Wahlgesetzgebung Widerhall und begründete damit mit den Ausschluß von jungen Menschen vom Wahlrecht, indem die Unabhängigkeit vom

³⁵Spies, S. 89.

³⁶Vgl. Steffani: *Das magische Dreieck demokratischer Repräsentation*, S. 776f.

³⁷Vgl. Hattenhauer, Hans: *Über das Minderjährigenvahlrecht*. In: Palentien, Christian und Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): *Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis*. 2. Auflage. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand, 1998, S. 245.

³⁸MdS, § 46, AA Bd. 6, S. 313f. in: Kant, Immanuel: *Kants Werke. Akademie-Textausgabe*. Band 1–9, Berlin: De Gruyter, 1968.

³⁹Vgl. Mill, S. 149.

Elternhaus verlangt wird.⁴⁰ Im 19. Jahrhundert wurde diese Unselbständigkeit noch weiter gefaßt und weite Teile der unselbständigen Beschäftigten vom Wahlrecht ausgeschlossen.⁴¹ Diese Ansicht war auch früher nicht unwidersprochen. So argumentiert etwa Schlegel:

»Es darf aber nicht *vorausgesetzt*, sondern es muß authentisch bewiesen werden, daß ein Individuum gar keinen freien Willen, oder sein Willen gar keine Allgemeinheit habe. Wie der Mangel der Freiheit durch Kindheit oder Raserei, der Mangel der Allgemeinheit durch ein Verbrechen oder einen direkten Widerspruch wider den allgemeinen Willen. (Armut und vermutliche Bestechlichkeit, Weiblichkeit und vermutete Schwäche sind wohl keine Gründe, vom Stimmrecht auszuschließen).«⁴²

Diese Argumentation stützt in ihrem Tenor eine der grundlegenden Thesen dieser Arbeit: Pauschale Begrenzungen des Wahlrechtes kollidieren mit der Idee der Volkssouveränität, (auf Schlegels Kriterium des »Mangel[s] der Freiheit durch Kindheit« wird weiter unten noch eingegangen), wirtschaftliche Erwägungen werden als unwesentlich für die Gewährung des Wahlrechtes gesehen, allein die Frage nach der geistigen Selbständigkeit (und damit der Reife) bleibt: Bestenfalls Einzelfallprüfungen können eine Einschränkung rechtfertigen.

Solche Einzelfallprüfungen sind aber äußerst kritisch, bedarf es doch für sie einer Prüfungsinstanz, die der Gefahr der Willkür oder politischer Motiviation ausgesetzt ist. Eine Konsequenz daraus war die Einsetzung einer Altersgrenze, die solche Einzelfallprüfungen ersetzen sollte. Mit einem Mindestalter soll sichergestellt werden, daß der Wähler auch reif genug zur Wahl ist.⁴³

Demjenigen, der das Mindestalter erreicht hat, wird also grundsätzlich die Fähigkeit zur vernünftigen Wahl zugesprochen, ohne daß sie bewiesen werden müßte, was ein konsequenter Ausfluß des Prinzips der Volkssouveränität ist. Nur im streng umgrenzten Einzelfall kann das Wahlrecht entzogen werden.

Diese pauschale Reifevermutung erfaßt jeden einzelnen Bürger, ob sie im Einzelfall gerechtfertigt ist oder nicht. Auf den je einzelnen Bürger heißt das auch, daß kein Grundwissen oder Detailwissen über die jeweilige Wahl verlangt wird. Es wird unterstellt, daß wer wählt, dies auch wohlüberlegt tut.

In Anbetracht der oben dargelegten grundrechtsartigen Natur des Wahlrechtes ist diese Sicht auch die einzig mögliche: Es kann keine Kontrollinstanz geben, die die Lauterkeit, die Informiertheit oder die Reife des Wählers objektiv überprüfen kann: Volkssouveränität bedarf der Annahme souveräner Bürger. Wohlgemerkt: Die bloße Annahme genügt und muß genügen:

»Die Urteilsfähigkeit ist kein Kriterium für das Wahlrecht. Es gibt bei politischen Streitfragen keine Instanz, die über die Qualität der Argumente entscheiden könnte, nur den einzelnen Menschen mit seinem persönlichen Gewissen.«⁴⁴

Wenn von der Gegenseite argumentiert wird, eine »weitgehende Herabsetzung« des Wahlalters führe zu einer »Erosion der Wahlrechtsgrundsätze«, da dann die »Verantwortung für

⁴⁰Vgl. Spies, S. 48.

⁴¹Vgl. a. a. O., S. 117.

⁴²*Versuch über den Begriff des Republikanismus*, in: Schlegel, Friedrich; Behler, Ernst (Hrsg.): *Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe*. Band 7, München, 1966, S. 17, Hervorhebung im Original.

⁴³Vgl. Spies, S. 47.

⁴⁴Weimann, S. 70f.

den Staat auch zur Verantwortung Unfähigen übertragen«⁴⁵ werde, verkennt sie die demokratiethoretische Notwendigkeit, von einer Prüfung der Wahlfähigkeit abzusehen.

Eine Altersgrenze wird so in Frage gestellt: Die rein praktikable Grenze von 18 Jahren ist weitgehend willkürlich gesetzt und wird dem fließenden Prozeß zunehmender Reife und Einsichtsfähigkeit nicht gerecht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum bei Volljährigen eine pauschale Reifevermutung schlagartig mit dem Beginn ihrer Volljährigkeit geboten ist, während vorher pauschal und absolut die Unreife angenommen werden kann.

Empirische Belege für eine frühere Reife⁴⁶ sind im Rahmen der vorliegenden theoretischen Arbeit nicht ausschlaggebend: Jede wissenschaftliche Festsetzung eines allgemeinen sinnvollen Mindestalters muß notwendig pauschalisieren und wird so dem jeweiligen Staatsbürger als individuelle Person nicht gerecht.

Wie auch bei Volljährigen muß stattdessen die pauschale Reifevermutung an die Stelle einer pauschalen Grenze treten. Wie jeder Erwachsene seine Wahlbeteiligung allein an seinem eigenen Entschluß zu wählen festmachen kann, kann es auch analog für Minderjährige gelten: Der Entschluß zu wählen muß – neben der Staatsbürgerschaft – als Befähigungsnachweis genügen.

Einwände gegen diese radikale Sicht argumentieren meist mit der scheinbaren Selbstverständlichkeit der Notwendigkeit einer pauschalen Festsetzung der Reife:

»Daß der Mensch nicht von Anfang seiner Existenz an, sondern erst allmählich die Geistesfähigkeiten erlangt, um bedeutsame und folgenreiche Handlungen vornehmen zu können, leuchtet unmittelbar ein.«⁴⁷

Daraus eine starre Altersgrenze zu formulieren, steht allerdings im Gegensatz zu einem auf dem Individuum basierenden Menschenbild und verkennt die besondere Stellung des Wahlrechts und seine Bedeutung für die Demokratie:

»während Art. 3 I jede sachlich begründete Ungleichbehandlung zuläßt, liegt es gerade im Wesen der Demokratie, daß sie – wenigstens für das Wahlrecht – nur Staatsbürger kennt.«⁴⁸

3.2 Stellvertretung oder direktes Kinderwahlrecht?

In der öffentlichen Debatte sind zwei Modelle im Gespräch: Stellvertretung und direktes Kinderwahlrecht. Die meisten Vertreter eines Kinderwahlrechts argumentieren für ein stellvertretend ausgeübtes Wahlrecht,⁴⁹ während das direkte Wahlrecht nur vereinzelt von Jugendverbänden und -Initiativen gefordert wird.⁵⁰

⁴⁵Nopper, Klaus: *Minderjährigewahlrecht – Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?* Tübingen: Medien-Verlag Köhler, 1999, S. 114.

⁴⁶Vgl. dazu etwa Hurrelmann, Klaus: *Für eine Herabsetzung des Wahlalters*. In: Palentien, Christan und Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): *Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis*. 2. Auflage. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand, 1998, S. 280ff.

⁴⁷Groß-Bölting, Markus Maria: *Altersgrenzen im Wahlrecht. Entwicklung und systematische Bedeutung im deutschen Verfassungsrecht*. Dissertation, Köln, 1994, S. 2.

⁴⁸Maunz, Theodor und Düring, Günter: *Grundgesetz*. Band 3, München: C. H. Beck, 1990, Art. 38 Rn. 49.

⁴⁹Vgl. etwa Bundestagsdrucksache 15/1544, Steffani, Winfried: *Wahlrecht von Geburt an als Demokratiegebot?* ZParl, 1999, Nopper, S. 166, Löw, Konrad: *Verfassungsgebot Kinderwahlrecht? Ein Beitrag zur Verfassungsdiskussion*. FuR, 4 1993.

⁵⁰Vgl. Bundesausschuß der KJG, KinderRÄchTsZÄnker und Weimann.

Das Modell sieht vor, Minderjährige zwar als Träger des Wahlrechts zu sehen, die Ausübung des Wahlrechts jedoch den Eltern zu überlassen. Die Begründung in den weiter oben angeführten Quellen hebt meist nicht primär auf die demokratiethoretische Notwendigkeit eines wirklich allgemeinen Wahlrechts ab, sondern argumentiert mit der Unterrepräsentation der Familien in der Wahrnehmung der Politik:

»Die Gesellschaft insgesamt muss kinderfreundlicher werden, die Bereitschaft junger Erwachsener, Eltern zu werden, muss gestärkt und die zahlreichen Probleme und Nachteile für Familien mit Kindern müssen abgebaut werden.«⁵¹

Zur Begründung dieser gesellschaftspolitischen Forderung werden sowohl juristische Begründungen (die im wesentlichen auf den oben angeführten Art. 20 GG abheben⁵²) als auch demokratiethoretische angeführt:

»Der in Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes festgelegte Ausschluss der Kinder und Jugendlichen vom Wahlrecht vereitelt jedoch eine angemessene Berücksichtigung der jungen Generation im politischen Willensbildungsprozess unserer Gesellschaft und passt weder in die Gesamtsystematik unserer demokratischen Ordnung, noch überzeugt er inhaltlich. Das Wahlrecht ist ein in einer Demokratie unverzichtbares Grundrecht.«⁵³

Der Ausschluß des direkten Wahlrechts von Minderjährigen wird meist nicht begründet oder aber als Selbstverständlichkeit gesetzt, daß Minderjährige nicht in der Lage sind, ihr Wahlrecht auszuüben, da ihnen die nötige Reife fehle,⁵⁴ ein Argument, das weiter oben bereits entkräftet wurde.

Sehr fragwürdig ist das Stellvertreterwahlrecht in Hinblick darauf, daß Eltern mehrere Stimmen erhalten sollen und somit ein Pluralwahlrecht entsteht, das dem Grundsatz der Stimmgleichheit widerspricht. Die Befürworter entledigen sich dieses Arguments durch die Betonung der Stellvertretung, die zwar faktisch die gleichen Auswirkungen wie ein Pluralwahlrecht hat, aber anders begründet wird. Merk unterscheidet »Familienwahlrecht« (zusätzliche Stimmen für Eltern) und »Stellvertreterwahlrecht« (stellvertretende Wahrnehmung der Stimmen):

»Ein [...] Familienwahlrecht [läßt sich] verfassungsrechtlich nicht überzeugend begründen. Auch demokratiethoretisch findet ein Familienwahlrecht in diesem Sinne keine Grundlage.

Demgegenüber führt das hier vertretene Modell eines mittelbaren Wahlrechts der Kinder im Ergebnis auch zu einer Stärkung der Position der Eltern.«⁵⁵

Das Wahlrecht ist jedoch eine demokratiethoretische Notwendigkeit und kann nicht dazu dienen, über seine spezifische Ausgestaltung einzelne Gruppen zu bevorzugen, wie es auch bei einem stellvertretend ausgeübten Wahlrecht durch die Eltern beabsichtigt ist.

⁵¹Bundestagsdrucksache 15/1544, S. 1.

⁵²Vgl. insbesondere Löw, passim.

⁵³Bundestagsdrucksache 15/1544, S. 1.

⁵⁴Vgl. Nopper, S. 166.

⁵⁵Merk, Peter: *Plädoyer für ein Kinder- und Familienwahlrecht*. In: Fell, Karl H. und Jans, Bernhard (Hrsg.): *Familienwahlrecht – pro und contra*. Grafschaft: Vektor, 1996, S. 56.

Daher ist die Forderung nach direktem Kinderwahlrecht konsequent. Die üblichen Gegenargumente sind, wie oben gezeigt wurden, wenig stichhaltig.

»Wir halten ein Stellvertreterwahlrecht nicht für die Lösung des Problems. Wir stützen uns bei der Ablehnung des Stellvertreterwahlrechts vor allem auf die Verfassung. Wäre durch eine Stellvertreterwahlrecht zwar der Wahlgrundsatz der Allgemeinheit in Artikel 38 (1) erfüllt, würden gleichzeitig die Grundsätze der Unmittelbarkeit, Freiheit und der geheimen Wahl verletzt, da die mit diesen Grundsätzen verbundene Höchstpersönlichkeit der Wahl damit verletzt würde.«⁵⁶

Die hier aufgeworfene Frage der Höchstpersönlichkeit wird in der Diskussion von verschiedenen Seiten unterschiedlich bewertet. Als Argumente gegen die zwingende Anforderung der Höchstpersönlichkeit wird insbesondere die bereits bestehende Möglichkeit der Briefwahl oder von Wahlhelfern bei Behinderten angeführt; ferner sei bei einem Stellvertreterwahlrecht auch die Forderung nach Unmittelbarkeit erfüllt, da die Eltern technisch keinem Wahlmännergremium entsprechen würden.⁵⁷

Diese technischen Argumente, die ein Stellvertreterwahlrecht rechtfertigen sollen, können jedoch nicht die demokratietheoretischen Gründe, die für ein direktes Kinderwahlrecht sprechen, wie sie im Verlauf der vorliegenden Arbeit dargelegt wurde.

4 Schluß

Im Verlauf der Arbeit wurden das Prinzip der Volkssouveränität und seine gegenwärtige Bedeutung erläutert. Dabei wurde insbesondere festgestellt, daß Rousseaus fast transzendente Sicht der Volkssouveränität heute einer säkularen weichen muß und aus diesem Grund der Grundsatz der Allgemeinheit nur quantitativ, nicht qualitativ begründet werden kann. Im weiteren wurde dargelegt, daß das Wahlrecht einen Mischcharakter hat zwischen individualistischer und ganzheitlicher Interpretation, sowohl die historische Entwicklung als auch die vorher dargelegte Neuinterpretation der Volkssouveränität jedoch immer weiter die individualistische Sicht nahelegen. Beschränkungen des Wahlrechts müssen daher grundsätzlich individuell begründet werden und dürfen bestenfalls Ausnahmerecheinungen sein.

Die Beschäftigung mit dem gemeinhin angeführten Argument der notwendigen Reife und Selbständigkeit haben gezeigt, daß diese scheinbar so klaren Begriffe dem Versuch einer eindeutigen Festlegung nicht standhalten können. Weiter noch wurde gezeigt, daß ein demokratischer Staat die Reife seiner Bürger annehmen muß und das Wahlrecht wirklich allgemein zur Verfügung stellen muß. Schließlich wurde die Idee eines stellvertretend durch die Eltern wahrgenommenen Wahlrechts diskutiert und auf der Grundlage der vorigen Überlegungen verworfen zugunsten eines direkten Kinderwahlrechts.

So schlüssig ein Kinderwahlrecht zu begründen ist, so wenig soll verschwiegen werden, daß diese Ansicht eine Minderheitenmeinung ist und man ähnlich schlüssig konsequent dagegen argumentieren kann.⁵⁸ In der vorliegenden Arbeit wurde bewußt konsequent für und auf ein Kinderwahlrecht hin argumentiert; gegenteilige Meinungen wurden nicht direkt, sondern indirekt widerlegt, etwa indem der Haupteinwand der nötigen Reife umgangen wurde und so Argumentationen damit als Kategorienfehler gedeutet wurden.

⁵⁶Bundesausschuß der KJG.

⁵⁷Vgl. Nopper, S. 149ff.

⁵⁸Vgl. statt vieler als vehementen Befürworter Weimann, als vehementen Gegner Nopper.

In der aktuellen Diskussion ist die Idee eines direkten Kinderwahlrechtes auch kaum prominent vertreten mit den genannten Ausnahmen. Ein Familienwahlrecht wird vorwiegend mit gesellschaftspolitischen Forderungen verknüpft, wie der jüngste Vorstoß Paul Kirchhofs.⁵⁹

2000 wurde eine Verfassungsbeschwerde als »offensichtlich unbegründet« zurückgewiesen, die die Gültigkeit der Bundestagswahl 1998 angefochten hatte, da Minderjährige von der Wahl ausgeschlossen wurden.⁶⁰ Seither ist mit Ausnahme des Antrags »Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an« wenig passiert außerhalb von Jugendverbänden und der Fachliteratur. Außer Paul Kirchhof scheint zur Zeit kein Vertreter eines Familienwahlrechtes prominent in den Medien vertreten zu sein; die Wahlprogramme der großen Parteien äußern sich nicht dazu.⁶¹ Auf absehbare Zeit scheint ein Kinderwahlrecht Utopie zu bleiben.

Für die Forschung bleibt das Thema interessant. Bereiche, die in der vorliegenden Arbeit ausgespart wurden, sind vor allem die demokratietheoretische Bewertung der vorliegenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts. Auch Fragen des Ausländerwahlrechtes konnten nicht behandelt werden; eine eingehende Einarbeitung wäre insofern interessant, als die Frage nach der Volkssouveränität, nach Staatsvolk und Bevölkerung, neu bewertet werden müßte.

Das Argument, Kinder seien übermäßig beeinflussbar und dürften deshalb kein Wahlrecht erhalten, wurde als Frage des praktischen Vefahrens nicht behandelt. Die Frage nach der tatsächlichen Realisierung und Notwendigkeit der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechtes und nach den Rahmenbedingungen, unter denen eine Wahl als geheim und unbeeinflusst gelten kann, auch in Hinblick auf Briefwahl und angedachte Wahlen per Internet, machen auch Fragen nach der praktischen Umsetzung im Rahmen demokratietheoretischer Untersuchungen relevant.

⁵⁹Vgl. Spiegel online.

⁶⁰Vgl. KinderRÄchTsZÄnker, <http://kraetzae.de/wahlrecht/wahlanfechtung/>.

⁶¹Einzig Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke.PDS möchten laut ihrem Wahlprogramm – S. 77 bzw. S. 20 – das Wahlalter auf 16 Jahre senken.

Literatur

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang:** *Mittelbare/Repräsentative Demokratie als eigentliche Form der Demokratie.* In: **Müller, Georg et al. (Hrsg.): Staatsorganisation und Staatsfunktion im Wandel.** Basel/Frankfurt am Main: Helbling & Lichtenhahn, 1982, S. 301–328.
- Braunias, Karl:** *Das parlamentarische Wahlrecht. Ein Handbuch über die Bildung der gesetzgebenden Körperschaften in Europa.* Band 2, Berlin/Leipzig: De Gruyter, 1932.
- Bundesausschuß der Katholischen jungen Gemeinde:** *Wahlrecht von Geburt an. Mit-tendrin statt draußen vor.* [〈URL: http://www.kjg-jugendpolitik.de/positionen/ba_wahlrecht_2004.htm〉](http://www.kjg-jugendpolitik.de/positionen/ba_wahlrecht_2004.htm) – Zugriff am 24. 8. 2005.
- Bundestagsdrucksache 15/1544:** *Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an.* [〈URL: http://dip.bundestag.de/btd/15/015/1501544.pdf〉](http://dip.bundestag.de/btd/15/015/1501544.pdf) – Zugriff am 24. 8. 2005.
- Groß-Börling, Markus Maria:** *Altersgrenzen im Wahlrecht. Entwicklung und systematische Bedeutung im deutschen Verfassungsrecht.* Dissertation, Köln, 1994.
- Hattenhauer, Hans:** *Über das Minderjährigenwahlrecht.* In: **Palentien, Christan und Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis.** 2. Auflage. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand, 1998, S. 238–259.
- Hurrelmann, Klaus:** *Für eine Herabsetzung des Wahlalters.* In: **Palentien, Christan und Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre und Praxis.** 2. Auflage. Neuwied/Kriftel/Berlin: Luchterhand, 1998, S. 280–289.
- Jellinek, Georg:** *Allgemeine Staatslehre.* 3. Auflage. Bad Homburg vor der Höhe: Hermann Gentner, 1960.
- Kant, Immanuel:** *Kants Werke. Akademie-Textausgabe.* Band 1–9, Berlin: De Gruyter, 1968.
- KinderRÄchTsZÄnker:** *Wahlrecht ohne Altersgrenzen.* [〈URL: http://kraetzae.de/wahlrecht/〉](http://kraetzae.de/wahlrecht/) – Zugriff am 24. 8. 2005.
- Löw, Konrad:** *Verfassungsgebot Kinderwahlrecht? Ein Beitrag zur Verfassungsdiskussion.* FuR, 4 1993, S. 25–28.
- Maunz, Theodor und Düring, Günter:** *Grundgesetz.* Band 3, München: C. H. Beck, 1990.
- Merk, Peter:** *Plädoyer für ein Kinder- und Familienwahlrecht.* In: **Fell, Karl H. und Jans, Bernhard (Hrsg.): Familienwahlrecht – pro und contra.** Graftschaf: Vektor, 1996, S. 55–71.
- Mill, John Stuart:** *Betrachtungen über die repräsentative Demokratie.* Paderborn: Ferdinand Schöning, 1971.
- Nahrgang, Nicolai:** *Der Grundsatz allgemeiner Wahl gem. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG als Prinzip staatsbürgerlicher Egalität.* Berlin: Logos, 2004.
- Nopper, Klaus:** *Minderjährigenwahlrecht – Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?* Tübingen: Medien-Verlag Köhler, 1999.

- Rousseau, Jean-Jacques:** *Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts*. Stuttgart: Philipp Reclam jun., 1977.
- Schlegel, Friedrich; Behler, Ernst (Hrsg.):** *Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe*. Band 7, München, 1966.
- Schmidt, Manfred G.:** *Demokratietheorien. Eine Einführung*. 3. Auflage. Opladen: Leske + Budrich, 2000.
- Schmitt, Carl:** *Verfassungslehre*. 6. Auflage. Berlin: Duncker & Humblodt, 1983.
- Schumpeter, Joseph A.:** *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. 2. Auflage. München: Leo Lehnen, 1950.
- Spiegel online:** *Kirchhof spricht sich für Kinderwahlrecht aus*. (URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,371139,00.html>) – Zugriff am 24. 8. 2005.
- Spies, Thomas:** *Die Schranken des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland*. Dissertation, München, 1979.
- Steffani, Winfried:** *Das magische Dreieck demokratischer Repräsentation: Volk, Wähler und Abgeordnete*. ZParl, 1999, S. 772–743.
- Steffani, Winfried:** *Wahlrecht von Geburt an als Demokratiegebot?* ZParl, 1999, S. 563–567.
- Weimann, Mike:** *Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift*. Weinheim/Berlin/Basel: Beltz, 2002.